



Reglement für das Videoüberwachungssystem des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt am Standort Veterinäramt, Tierkörper sammelnstelle «TKS», vom 1. September 2022 (Videoüberwachungssystem TKS)

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt das nachfolgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems (Videoüberwachungssystem TKS) am Standort Hagenastrasse 35, 4056 Basel des Veterinäramtes Basel-Stadt.

§ 2 Verantwortliches Organ

¹ Verantwortliches Organ im Sinn von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) ist das Veterinäramt, welches dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt zugehörig ist.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem wird primär zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen (z.B. Vandalismus) beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbaren Handlungen eingesetzt.

² Die Videoüberwachung bezweckt insbesondere:

- a) die Aufdeckung unrechtmässiger Anlieferungen von Tierkadavern, beziehungsweise die Ahndung von Vergehen gegen das Tierschutz- oder Tierseuchenrecht,
- b) die Überwachung und Gewährung des Zugangs zur Tierkörper sammelnstelle und der Tierstation.

§ 4 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf §§ 17 und 18 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Standort: Liegenschaft Hagenastrasse 35, 4056 Basel; Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang.

² Technische Beschreibung:

- a) Anzahl Kameras: 2;
- b) Zoom-Möglichkeit: Nein;
- c) Schwenkbarkeit: Die Kameras können nicht geschwenkt werden.

³ Erfasste Bereiche:

- a) Vorplatz des Kleintierkühlhauses;
- b) Eingangsbereich der Tierstation.

⁴ Erfasste Personen: Es werden alle Personen (Mitarbeitende und Besucher) erfasst, die zum Vorplatz des TKS zum Kleintierkühlhaus oder zum Eingang der Tierstation gelangen.

§ 6 Betriebszeiten

¹ Die Kameras zeichnen dauernd auf (365 Tage / 24 Stunden).

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

¹ Am Vordereingang der TKS und am Kleintierkühlhaus wird mit Piktogrammen auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Auswertung der Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen werden in Echtzeit in das Büro der Tierkörpersammelstelle übermittelt.

² Der Zugriff auf die Daten ist durch vier Personen möglich (die Leiterin bzw. der Leiter Veterinäramt, die Leiterin bzw. der Leiter Kanzlei des Veterinäramts, die Leiterin bzw. der Leiter Baukoordination Sicherheitsdelegierte und die Teamleiterin bzw. der Teamleiter Infrastruktur und Betrieb) und erfolgt passwortgeschützt.

³ Eine Ansicht der Echtzeitaufnahmen ist technisch grundsätzlich möglich, kann jedoch nur über den passwortgeschützten Zugriff erfolgen. Es findet keine Echtzeitauswertung statt.

⁴ Der Zugriff (d.h. eine Auswertung) darf gemäss § 10 dieses Reglements nur zur Aufklärung von strafbaren Handlungen erfolgen. Auswertungen haben im Vier-Augenprinzip zu erfolgen.

§ 9 Aufzeichnung, Speicherung und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden auf dem Videoserver aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen sowie allfällige Kopien oder Ausdrucke werden gemäss § 17 Abs. 4 IDG nach maximal einer Woche gelöscht. Vorbehalten bleibt § 10 dieses Reglements.

§ 10 Herausgabe

¹ Wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 11 Datensicherheit

¹ Die Aufzeichnungsanlage befindet sich in einem abgeschlossenen Server-Rack in einem Raum im EG der TKS.

² Die Aufzeichnungen werden folgendermassen vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt:

- a) Eigenständiges und unabhängiges Datennetzwerk ohne Verbindung zum Internet;
- b) Eigenständiger Server in Netzwerkverteilerkasten;
- c) Abgeschlossenes Server-Rack;
- d) Aktuelle / Best Practices Sicherheitsmassnahmen für Zugriffe auf Systeme.

§ 12 Evaluation und Vorfälliste

¹ Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird dem verantwortlichen Organ gemäss § 2 dieses Reglements halbjährlich durch die Sicherheitsbeauftragten des Gesundheitsdepartements vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2022 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren (bis am 31. August 2026). Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

¹ Dieses Reglement wird auf der Homepage des Veterinäramtes Basel-Stadt (www.veterinaeramt.bs.ch) publiziert.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lukas Engelberger', is written over the printed name and title.

Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher

Beilagen

Anhang: Situationsplan mit Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel

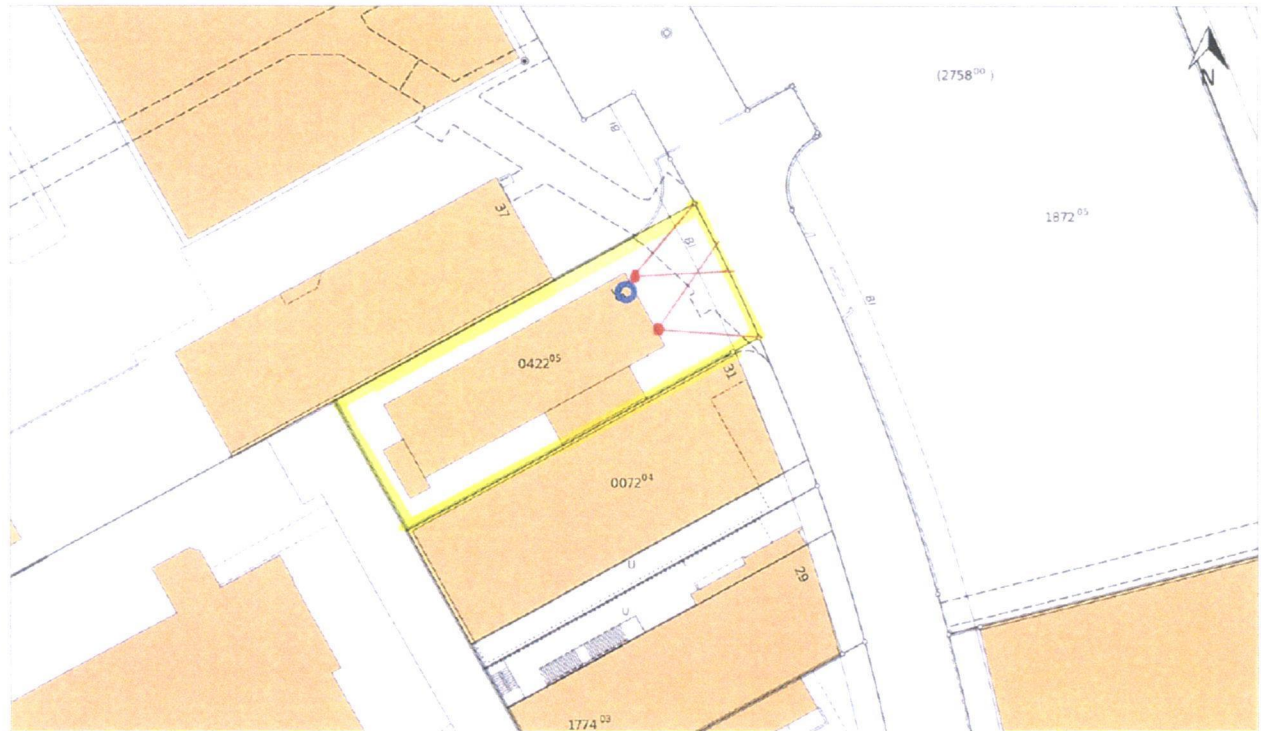
Kopie an

Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

Anhang: Situationsplan mit den Kamerastandorten und Aufnahmewinkeln

Situationsplan:

Basel, Hagenastrasse 35
Parzelle 0422, Zone 7, 709 m²



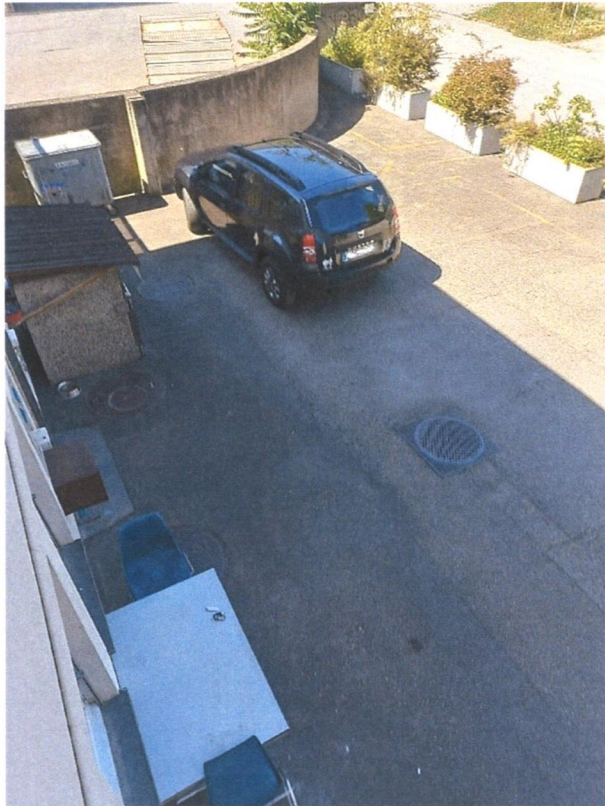
Quelle: Geodaten Kanton basel stadt map.geo.bs.ch
Dieser Ausdruck hat nur informativen Charakter - ausgedruckt bis: Freitag,
11. Januar 2022 16:12:06

Zentrumskoordinaten LV95
E: 2609789; N: 269100
Massestab: 1:500



Kamerastandorte:

Kamera links



Kamera rechts

